

BEKANNTMACHUNG



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Südstärke GmbH, Königslachener Weg 2a, 86529 Schrobenhausen

Vorhaben: Wasserrechtliche Genehmigung für das Zutage fördern von Grundwasser aus einem Brunnen

I. Sachverhalt

Der Auftraggeber hat einen Brunnen für oberflächennahes Grundwasser gebaut. Die beantragte Entnahmemenge von 100.000 m³/a entspricht einer maximalen Entnahme mit deutlichem Puffer und wurde in den letzten Jahren nie erreicht.

Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden zusammen mit den wasserrechtlichen Antragsunterlagen eingereicht.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 UVPG dar, da die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung beantragt wird. Für ein derartiges Vorhaben ist gem. § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, da geplant ist, Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio m³ pro Jahr zu entnehmen.

2. Die allgemeine Vorprüfung wird gem. § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn gem. § 7 Absatz 1 Satz 3 UVPG das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

3. Nach Prüfung der projekt- und standortbezogenen Merkmale können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Für dieses Vorhaben ist daher die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich. Die wesentlichen Gründe dafür ergeben sich nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich für die Einschätzung waren die Merkmale, der Standort des Vorhabens sowie die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Die Entnahme von oberflächennahem Grundwasser dient der Einsparung von Tiefengrundwasser mit Trinkwasserqualität. Eine relevante direkte Nutzung und Gestaltung von Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt findet durch das Vorhaben nicht statt. Die Baumaßnahme erfolgte auf dem eingezäunten Betriebsgelände auf einer kleinen Grünfläche. Die entstandene Versiegelung ist gering und vernachlässigbar. Durch die Grundwasserentnahme fallen keine Abfälle an und bei fachgerechtem Betrieb entstehen keine Umweltverschmutzungen oder Belästigungen und es sind auch keine Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Der Untersuchungsraum der UVP-Studie umfasste einen Radius von 235 m um den Flachbrunnen. Dies entspricht der maximalen Reichweite einer möglichen Grundwasserabsenkung. In diesem Untersuchungsraum befinden sich Besiedlung/Bebauung (Firmengelände Südstärke GmbH, Gewerbegebiet ‚Königslachener Weg‘, Siedlungsgebiet an der Regensburger Straße und Flächen des städtischen Bauhofs), Verkehrswege, Landwirtschaftliche Nutzflächen, Gewässer (Rollgraben und Paar), Naturnahe Flächen (Ausgleichsfläche der Betriebskläranlage Südstärke und Gehölzbestände entlang und im Umfeld der Paar) und

Naherholungsflächen. Eine relevante direkte Nutzung und Gestaltung von Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt findet durch das Vorhaben nicht statt.

Der Brunnen liegt am Rand des festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Das Schutzziel dieses Überschwemmungsgebiets, also das schadlose Abfließen von Hochwasser, wird durch die Anlage und den Betrieb des Brunnens nicht beeinträchtigt.

Um Auswirkungen auf das Grundwasser bewerten zu können, wurde in der Nähe des Brunnens eine Grundwassermessstelle eingerichtet. Es konnte festgestellt werden, dass die Grundwasserschwankungen sich lediglich in einem Bereich von ca. 15 cm bewegen. Die erhobenen Daten lassen also nicht den Schluss zu, dass die Pegelstände mit den Grundwasserentnahmen korrelieren. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserpegels ist daher nicht zu erkennen.

Dementsprechend ist auch nicht davon auszugehen, dass eine Wasserentnahme den Grundwasserspiegel im Bereich der Gehölzbestände an der Paar beeinträchtigt. Auch Tierarten sind von einer möglichen Grundwasserbeeinflussung nicht betroffen.

Nach Prüfung der projekt- und standortbezogenen Merkmale können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Für dieses Vorhaben ist daher die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

4. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 260a, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 13.12.2024

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

R U B B E R T

SG 32 - Umweltamt